

Satzung

I. Abschnitt - Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Laufgemeinschaft Mülheim a.d. Ruhr“ (LG Mülheim) e.V..

Er ist Mitglied des Leichtathletikverbandes Nordrhein und des Leichtathletikkreises Duisburg-Mülheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim a.d. Ruhr unter der Nummer 1112 eingetragen

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Ausdauersports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele.

Etwaiße Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluß,
3. durch Auflösung des Vereins,
4. durch Tod.

§ 6

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Satzung des Vereins gröblich missachtet,
2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung des Schatzmeisters nicht nachkommt,
3. sich unehrenhaft verhält,
4. gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt.

§ 7

Der Austritt eines Mitglieds ist nur mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich und ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Austrittserklärungen, die nach dem 30. September erfolgen, befreien nicht mehr von der Beitragspflicht des folgenden Geschäftsjahres.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.

III. Abschnitt - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

§ 9

Die volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Volljährig sind diejenigen Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben

§ 10

Volljährige Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange der fällige Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet ist.

Die Beiträge betragen jährlich:

- € 50,-- für Senioren/Seniorinnen ab 18 Jahre,
- € 25,-- für Jugendliche und Schüler/Schülerinnen bis 18 Jahre,
- € 30,-- für passive Mitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Jahres fällig und mittels Bankeinzug erhoben.

Es wird einmalig eine Aufnahmegebühr von € 5,-- erhoben.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen.

IV. Abschnitt - Führung des Vereins

§ 13

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Schatzmeister.

§ 14

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt den Mitgliedern des Vorstands gemeinsam.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Jährlich findet möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstands und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.

§ 17

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 18

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie beschließt Änderungen der Satzung. Sie wählt jährlich 2 Kassenprüfer.

Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn die Mitgliederversammlung ihnen das Vertrauen entzieht.

§ 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitglieds hat eine Sitzung stattzufinden.

V. Abschnitt - Beschlussfassung

§ 20

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmen gefasst. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmen erforderlich. Mehrheitsberechnungen erfolgen nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 21

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist durch Stimmzettel abzustimmen.

Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen.

VI. Abschnitt - Auflösung des Vereins

§ 22

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß muß von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Nach Auflösung des Vereins und beendeter Liquidation wird das vorhandene Vermögen dem Sportamt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.